	Hinweis:	
Bitte dieses Formular im Originalformat	t (*.xlsx) speicheri	n, umbenennen und übersenden.
GBK		
Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4		
Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmer	1	
Hatamaharan (Markand / Bakiinda / Canatina (Sinatina)	D N	of Control
Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Regensburg No Marktrolle:	VNB Strom
Kontaktdaten*:	iviarkti olie.	WAD Strom
Nachname:	Vorname:	
Kürzel:		
E-Mail:	Telefon:	
	bei Veröffentlichung der Konsultatio ießlich eventueller Rückfragen durch	· —
		Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	\ ! { Thema i	Stellungnahme	Begründung
1	4.3. Adressatenkreis		Äußerst kritisch bewerten wir die geplante Ausweitung der Qualitätsregulierung auf die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren jedenfalls dann, wenn dies für die betroffenen Unternehmen ohne Wahlmöglichkeit und im Rahmen eines Bonus-/Malus-Systems erfolgen soll. Sinn und Zweck der bisherigen Ausnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren von der Qualitätsregulierung in § 24 Abs. 3 ARegV war es zu vermeiden, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand überproportional belastet werden. Nicht nur die Aufbereitung der umfangreichen Daten wurde vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung kleiner Netzbetreiber angesehen. Auch der Nachvollzug der komplexen und im Falle der Qualitätsregulierung jährlich erfolgenden regulatorischen Entscheidungen wurde vom Verordnungsgeber für kleine Netzbetreiber als zu hoch bewertet (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff).	
			Diese – dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit – geschuldete Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass kleine Netzbetreiber zusätzlich nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen sind, sondern dass gerade die Neuschaffung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA und dessen Nachvollzug und Umsetzung für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt. Die BNetzA führt keine tragenden Argumente für eine verpflichtende Ausweitung der Qualitätsregulierung an. Im Gegenteil erläutert Ihre Behörde, dass	
			bereits durch die bisherige Qualitätsregulierung der Netzbetreiber im Regelverfahren 85 % der Letztverbraucher bundesweit abgedeckt seien. In Anbetracht dessen erscheint der geplante erhebliche Mehraufwand für ca. 600 kleinere Netzbetreiber unverhältnismäßig im Vergleich zu der lediglich geringen Anzahl der hierdurch zusätz-lich berücksichtigten Letztverbraucher. Seitens der BNetzA sollte daher von der Einbeziehung kleiner Netzbetreiber in das (bereits bisher angewendete) Bonus-/Malus-System der Unterbrechungsdauern abgesehen werden. Soweit neue Komponenten der Qualitätsregulierung (Energiewendekompetenz, Netzservicequalität) als reines Bonussystem ausgestaltet werden,	
			sollte zumindest kleinen Netzbetreibern jedenfalls eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, soweit mit der Teilnahme umfängliche Datenerhebungen einhergehen würden.	
2	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze	1	Angesichts der besonderen Anforderungen an die Transformation der Gasverteilernetze beabsichtigt Ihre Behörde, von einer Qualitätsregulierung im Gasnetzbereich abzusehen. Dies wird damit begründet, dass aus regulatorischer Sicht der geordnete Übergang in eine dekarbonisierte Energiewirtschaft für die Betreiber und deren Kunden im Vordergrund stehe, sodass der sichere und wirtschaftliche Betrieb in der Transformation gewährleistet ist. Wir begrüßen hier-mit ausdrücklich dieses Vorgehen Ihrer Behörde.	
			Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass auch die Transformationsprozesse im Bereich der Stromnetze für deren Betreiber eine ganz erhebliche Herausforderung darstellen. Bei einer Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung muss angesichts dessen das Verhältnis von Nutzen und Aufwand bestehender und zusätzlicher	
3	6.2. Netzzuverlässigkeit	!	Oualitätsvorgaben in besonderem Maße hinterfragt werden In ihrem Eckpunktepapier kündigt die BNetzA an, künftig nur noch unter verschärften Voraussetzungen Versorgungsunterbrechungen als Fälle der höheren Gewalt anerkennen und hierzu einen neuen Katalog für die Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen entwickeln zu wollen. Dies begründet Ihre Behörde damit, dass mit dem fortschreitenden Klimawandel extreme Witterungsereignisse in Häufigkeit und Auswirkungen zunehmen würden, die Energieversorgung gleichwohl gewährleistet werden müsse. Von einem solchen Vorgehen verspricht sich Ihre Behörde zudem eine Vereinfachung der behördlichen Prüfung und der Datenaufbereitung durch die Netzbetreiber.	
			Wir geben zu bedenken, dass durch das geplante Vorgehen eine Verletzung zentraler Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich des Gebots der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG), drohen würde. Es ist nicht einsichtig, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher.	
			Technische bzw. energiewirtschaftliche Gründe für diese Annahme führt die BNetzA nicht an. Das bloße Ziel der Vereinfachung der behördlichen Prüfung ist insoweit nicht geeignet, die genannten wesentlichen Anforderungen des § 21a Abs. 1, 3 EnWG an die Rechtmäßigkeit regulierungsbehördlicher Entscheidungen zurücktreten zu lassen. Da Stromverteilernetzbetreiber je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets in unterschiedlicher Intensität von Naturereignissen	
		Die Umsetzung der Netzzuverlässigkeit	betroffen sind, müssten diese gebietsstrukturellen Unterschiede bei einer restriktiven Handhabung des Unterbrechungsanlasses höhere Gewalt in der Qualitätsregulierung berücksichtigt und hierzu zusätzliche Daten erhoben werden. Die von Ihrer Behörde (auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit) avisierte Vereinfachung des Verfahrens wäre daher, jedenfalls bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, ohnehin nicht zu	
4	6.2. Netzzuverlässigkeit	1	Wir möchten Sie bitten, die Berücksichtigung von Versorgungsunterbrechungen durch "Einwirkung Dritter" im Q-Element-Verfahren zu überdenken. Diese Regelung verschlechtert die Ergebnisse im Q-Element-Verfahren erheblich.	
			Wir sind uns bewusst, dass der Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 8. Mai 2018 (AZ: VI ZR 295/17) die Einbeziehung von durch Dritte verursachten Schäden ausdrücklich bestätigt hat. Trotz dieser rechtlichen Grundlage sehen wir jedoch erhebliche Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Verursachern. Die Durchsetzung solcher Ansprüche ist mit erheblichem Aufwand verbunden und führt regelmäßig zu rechtlichen Auseinandersetzungen.	
			Wir verstehen, dass die Einbeziehung von Versorgungsunterbrechungen durch "Dritte" im Q-Element-Verfahren darauf abzielt, Anreize zur Vermeidung künftiger Schäden zu schaffen. Allerdings erscheint uns die Kausalität der Kennzahl "Schäden Dritter" im Berechnungsverfahren nicht nachvollziehbar. Derzeitige Praktiken führen dazu, dass ein Schaden, der beispielsweise im Jahr 2021 durch Dritte verursacht wurde,	
			auch in die Berechnungen der Q-Elemente für die Jahre 2023, 2024 und 2025 einfließt, da der ASIDI- und SAIDI-Wert stets als arithmetisches Mittel herangezogen wird. Dieses Vorgehen führt zu einer dreifachen Belastung sowohl des Netzbetreibers als auch des Schadensverursachers, wofür wir keine plausible Begründung erkennen können.	
			Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Maßnahmen vor: Die Kennzahl "Schäden Dritter" könnte vollständig aus dem Q-Element-Verfahren eliminiert werden. Alternativ könnte die Kennzahl "Schäden Dritter" lediglich für das Jahr der Schadensentstehung berücksichtigt werden.	
		Die Umsetzung der Netzzuverlässigkeit	Angesichts der aufgezeigten Bedenken möchten wir Sie bitten, Ihre Entscheidung nochmals zu überdenken und unter Berücksichtigung unserer Einwände zu überarbeiten. Ziel sollte es sein, eine faire und	
5	6.3. Netzleistungsfähigkeit	1	Unseres Erachtens gehen die Äußerungen der BNetzA im Eckpunktepapier noch dahin, das bestehende Bonus-/Malus-System zur Bewertung der Versorgungsqualität um neue Qualitätskriterien zu erweitern. In einem aktuellen Interview des Präsidenten der Bundesnetzagentur stellt dieser aber nun in Aussicht, dass die möglichen neuen Komponenten der Qualitätsregulierung ausschließlich zu Boni für überdurchschnittlich die Energiewende vorantreibende Stromnetzbetreiber in den Erlösobergrenzen führen könnten. Die Ausgestaltung als reines Bonus-System möchten wir hiermit ausdrücklich begrüßen. Wir	
			erachten dies auch rechtlich als einzig zulässige Möglichkeit. Dies folgt zum einen aus den erheblichen Schwierigkeiten, die mit einer hinreichend präzisen Definition der Energiewendekompetenz angesichts der Vielschichtigkeit der damit zusammenhängenden Prozesse und heterogenen Netzstrukturen und Versorgungsaufgaben verbunden sind. Zum anderen birgt die Abbildung von Energiewendekompetenz durch aussagekräftige Kennzahlen, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten. Dabei sei zusätzlich darauf verwiesen, dass im Eckpunktepapier Gesichtspunkte der hinreichenden	
			Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede bisher noch nicht adressiert sind und der späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Angesichts dessen ist es uns wichtig bereits jetzt folgende Punkte festzuhalten:	
		Netzleistungsfähigkeit/Kritein für die Indikatoren zur	Unseres Erachtens eröffnet die aufgezeigte Ausgangslage keine rechtliche Möglichkeit, mit der Bewertung von Energiewendekompetenz ein Bonus-Malus-System zu verknüpfen. Auch in einem reinen Bonus-System ist insbesondere dem Gebot der angemes-senen Berücksichtigung objektiver struktureller	
		Beschreibung der Ener- giewendekompetenz	Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 EnWG) Rechnung zu tragen. Ferner regen wir – wie auch bereits in der Expertenanhörung thematisiert – dringend an, bei einer Weiterentwicklung der	

6 6.3. Netzleistungsfähigkeit	! (Zur Beurteilung der Energiewendekompetenz stellt das Eckpunktepapier im Abschnitt 6.3.2 drei Kennzahlen in den Mittelpunkt der Diskussion, um eine Quantifizierbarkeit der Energiewendekompetenz zu
joint to English and graining to a		erreichen. Als Kategorien für die Bildung sachgerechter Kennzahlen benennt das Eckpunktepapier in Abschnitt 6.3.1 die sieben Merkmale "Vollständigkeit", "Relevanz für die Energie-wende", "Nichtredundanz",
		"Beeinflussbarkeit", "Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit", "Statistische Belastbarkeit" und "Keine Fehlanreize".
		Wir stellen insoweit fest, dass die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Kennzahlen (S. 17, 18) die von Ihrer Behörde
		aufgestellten Kriterien teilweise nicht erfüllen.
		Die Kennzahl K1, welche die Anzahl der jährlichen neuen Anschlüsse in Relation zur Gesamtanzahl der Netzanschlüsse im
		Verteilernetz stellt, erfüllt das Kriterium der "Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber" nicht: So ist die Zahl der Netzanschlüsse vom Netzbetreiber regelmäßig nicht beeinflussbar, da der Netzbetreiber lediglich
		auf die Nachfrage von Petenten reagiert. In diesem Zu-sammenhang sollte ebenfalls beachtet werden, dass bei der Häufung von Netzanschlussbegehren zeitliche Verschiebungen zwischen den Netzbetreibern
		bestehen. Da die bisher erreichte Anzahl von Anschlüssen als Summand in den Nenner eingeht, würden Netzbetreiber, die bereits viele bewertungsrelevante Anschlüsse geschaffen haben, benachteiligt.
		Des Weiteren sehen wir für die Kennzahl die Merkmale "Vergleichbarkeit" und "Relevanz für die Energiewende" nicht als
		ausreichend erfüllt an. Beispielsweise wäre ein Netzbetreiber, bei dem eine größere Anzahl an Neubaugebieten oder neuen Gewerbegebieten vorliegt, per se als "energiewendekompetenter" eingestuft als ein
		Netzbetreiber, bei dem dies nicht der Fall ist. Dies sagt jedoch wenig darüber aus, inwieweit es einem Netzbetreiber gelingt, den veränderten Ansprüchen der Anschlussnehmer mit Bezug auf eine Elektrifizierung
		ihres Energiebedarfs gerecht zu werden.
		Auch für die Kennzahl K2, welche die installierte Leistung der jährlich neuen Anschlüsse in Relation zum Gesamtbetrag im
		Verteilernetz stellt, sind die Kate-gorien der "Beeinflussbarkeit" sowie der "Relevanz für die Energiewende" nicht ausreichend erfüllt. Die angefragte Anschlussleistung, insbesondere für Erneu-erbare-Energien-
		Anlagen, richtet sich nach technischen Gegebenheiten wie Dimensionierung, Ausrichtung oder Höhe der Anlage, auf welche der Netzbetreiber seine Investitionen anpasst. Des Weiteren widerspricht die Kennzahl
		dem Kriterium "Keine Fehlanreize", da sie anfällig für die Bildung von kostenintensiven Überinvestitionen durch zu leistungsstarke Anschlüsse ist.
		Die Kennzahl K3, welche die Anschlusszeit neuer Anschlüsse in Relation zu deren Anzahl im jeweiligen Verteilernetz stellt,
		widerspricht dem Kriterium der "Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit". Zunächst bedarf die Ermittlung der Kennzahl einer äußerst spezifischen Definition von Startzeitpunkt, Abschluss sowie nicht
		vom Stromnetzbetreiber zu vertretenden Unterbrechungszeiten und Verzögerungen außerhalb seines Einflussbereichs. Legt ein Anschlussnehmer beispielsweise abweichende Angaben bei den Informationen
		zum Bauvorhaben vor, verpasst Fristen und Termine, oder erbringt Eigenleistungen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so darf dies dem Netzbetreiber nicht nachteilig
		ausgelegt werden. Auch das Vorliegen höherer Gewalt ist in diesem Zusammenhang denkbar. Wir bezweifeln, dass eine derartige Definition relevanter Zeitspannen transparent und rechtssicher umsetzbar ist.
		Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich möglicherweise ein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand für eine
		monetarisierte Komponente in der Erlösobergrenze ergäbe. Hinsichtlich dieses Arguments wurde im Expertenaustausch vom 29.10.2024 sinngemäß entgegnet, dass die BNetzA davon ausgeht, dass
	Not work to	Netzbetreiber im Rahmen ihrer Versorgungsaufgabe ohnehin ein Lagebild über Geschwindigkeit und mögliche Hindernisse in Netzanschlussprozessen erstellten. Es ist aus unserer Sicht zutreffend, dass die
7 C.2 Noteleigtungefähigkeit	Netzanschluss	große Mehrzahl der Netzbetreiber über ein solches Lagebild verfügt. Dieses Lagebild basiert jedoch häufig nicht auf einer für die Kennzahl geforderten Erhebungen aller Netzanschlussvorgänge, sodass die im
7 6.3. Netzleistungsfähigkeit		Zunächst begrüßen wir, dass die BNetzA im Expertenaustausch angekündigt hat, dass sie bei der möglichen Einführung einer monetarisierten Bewertung des Themenkomplexes Digitalisierung und Smart Grids
		mit vorsichtigen Schritten vorgehen möchte. Insbesondere sollte eine "viel ist gut"-Anreizung verhindert werden. Kennzahlen, die beispielsweise auf der reinen Anzahl regelbarer Ortsnetztransformatoren (rONTs)
		basieren, bergen die Gefahr von teuren Fehl-anreizen zu Lasten der Netzkunden. Im Sinne einer outputorientierten Regulierung sollte anerkannt werden, dass sich die effizienteste technische Lösung je nach
		Netzgebiet erheblich unterscheiden kann.
		In der Praxis sind erfolgreiche Digitalisierungsschritte vor allem auf zwei we-sentliche Treiber zurückzuführen:
		Zum einen sind Netzbetreiber bezüglich operativer Prozesse zur Digitalisierung angehalten, um dem
		Fachkräftemangel zu begegnen. Ein im Expertenaustausch angeregtes bonusbasiertes Zielvereinbarungssystem könnte Netzbetreiber unterstützen, zugunsten von Steigerungen der Energiewendekompetenz
		zwischenzeitliche Mehrkosten der Umstellung von Prozessen in Kauf zu nehmen.
		Zum anderen gelingen Digitalisierungsschritte oft dann, wenn eine Standardisierung (beispielsweise über ein
		brancheneinheitliches System oder technischen Standard) erfolgt ist, sodass Anbieter von Digitalisierungslösungen Produkte entwickeln und Netzbetreiber diese am Markt erwerben und implemetieren können.
		Auch hierfür wäre die Lösung über Zielvereinbarungen, die den Netzbetreiber auch für den zwischenzeitlich gesteigerten Aufwand der Implementierung und Schulung seiner Mitarbeiter entschädigten, ein
	Digitalisierung und Smart	denkbarer Ansatz eines qualitätsorientierten Bonussystems zur Hebung von Energiewendepotenzialen durch automatisierte digitale Prozesse.
	Grids	Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Aspekt der Vergleichbarkeit von Kennzahlen, welche Funktionalitäten in der
8 6.3. Netzleistungsfähigkeit	! (Abregelungen und	Wir teilen die Zweifel der BNetzA hinsichtlich des Kriteriums der "Beeinflussbarkeit" der Maßnahmen zur Abregelung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die als mögliche
	netzorientierte Steuerung	Indikatoren der Energiewendeorientierung erwogen werden.
9 6.3. Netzleistungsfähigkeit	! (Aufgrund der Heterogenität der Versorgungsaufgaben ist eine Standardisierung und Modularisierung der Prozesse nicht zwangsläufig für alle Netzbetreiber mit Vorteilen verbunden. Daher ist aus unserer Sicht
		kein eindeutiger Schluss aus dem Grad der Standardisierung und Modularisierung der Prozesse hin zu gesteigerter Versorgungsqualität möglich, um einen Indikator für Bonus- oder Maluszahlungen zu schaffen.
	Standardisierung	

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)